Landeshauptstadt
München

# Rathaus Umschau

**Donnerstag, 29. Januar 2009**
Ausgabe 019

## Inhaltsverzeichnis

**Terminhinweise** **2**
**Meldungen** **4**
› Münchner Förderprogramm Energieeinsparung von vier auf zehn Millionen Euro aufgestockt 4
› Neue Sammlungsleiter im Münchner Stadtmuseum 6
› Winterdienstbilanz für Mittwoch, 28. Januar 7
**Antworten auf Stadtratsanfragen** **8**
› Auswirkungen des 1. + 2. Klimaschutzpakets der Bundesregierung auf die Stadtverwaltung 8

**Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat** **20**

Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München
Verantwortlich für den Inhalt: Stefan Hauf, Druck: Stadtkanzlei, Gemeinsame Anschrift: Rathaus, Marienplatz 8, 80313 München, Telefon 2 33-9 26 00, Telefax 2 33-2 59 53, presseamt@muenchen.de, www.muenchen.de/rathaus

# Terminhinweise

Wiederholung
**Heute, 29. Januar, 17 Uhr,**
**Kolpinghaus München, Adolf-Kolping-Straße 1**
Im Rahmen der Öffentlichkeitsphase der „Leitlinie Bildung" lädt das Schul- und Kultusreferat zur letzten von sechs Regionalkonferenzen ein. Die Veranstaltung ist für die Stadtregion München Mitte vorgesehen und für alle Interessierten, die bisher keine Zeit hatten, an vorangegangenen Veranstaltungen teilzunehmen, offen. Zur Eröffnung spricht Stadträtin Beatrix Zurek (SPD) in Vertretung des Oberbürgermeisters Grußworte. Im Anschluss informiert Stadtschulrätin Elisabeth Weiß-Söllner über die Bildungseinrichtungen und -angebote in München Mitte. Im zweiten Teil der Veranstaltung besteht die Möglichkeit, in kleineren Gesprächskreisen Ideen, Wünsche und Anregungen zur Bildungsentwicklung in München einzubringen und zu diskutieren. Ute Rauscher vom Bayerischen Rundfunk moderiert. Während der Veranstaltung wird eine Kinderbetreuung durch pädagogische Fachkräfte angeboten.

Wiederholung
**Freitag, 30. Januar, 10 Uhr (Beginn der Veranstaltung 9 Uhr),**
**Audimax der Technischen Universität München, Arcisstraße 21**
Oberbürgermeister Christian Ude hält im Rahmen des 5. Kolloquiums „Investor – Hochschule – Bauindustrie" zum Thema „Hochgeschwindigkeitsbahnen – Standortfaktor für Immobilien" einen Vortrag über „München im Kreuzungspunkt der Magistralen Europas". Als weitere Redner werden u. a. erwartet: Staatssekretär Dr. Engelbert Lütke Daldrup, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, sowie Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Veranstalter sind die Technische Universität München, Lehrstuhl für Bauprozessmanagement und Immobilienentwicklung, sowie der Bayerische Bauindustrieverband e. V.

Wiederholung
**Freitag, 30. Januar, 10.30 Uhr, Leipartstraße 2**
Sozialreferent Friedrich Graffe eröffnet das Clearinghaus in der Leipartstraße 2 gemeinsam mit Viktor Münster, dem Geschäftsführer des Katholischen Männerfürsorgevereins, der das Haus betreiben wird, und Bernd Weber, dem Geschäftsführer des Katholischen Siedlungswerks, welches das Haus errichtet hat. Das Clearinghaus in der Leipartstraße ist das drit-

te Clearinghaus in München. In Clearinghäusern erhalten wohnungslos gewordene Haushalte intensive Beratung und Unterstützung, um nach spätestens sechs Monaten wieder in eine eigene Wohnung mit Mietvertrag oder eine andere geeignete Wohnform ziehen zu können.
Der Termin ist auch für Fotografen geeignet.
**Achtung Redaktionen:** Um 10.30 Uhr wird für Journalisten eine Hausführung angeboten. Um 11 Uhr findet ein Pressegespräch statt.

Wiederholung
**Freitag, 30. Januar, 13 Uhr, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal**
Oberbürgermeister Christian Ude begrüßt die Münchner Faschingsprinzenpaare samt ihrem prachtvoll-närrischen Gefolge im Rathaus.

Wiederholung
**Freitag, 30. Januar, 18 Uhr, Saal des Alten Rathauses**
Stadträtin Beatrix Zurek (SPD) spricht in Vertretung des Oberbürgermeisters Grußworte zum Neujahrsempfang für die Münchner Schülersprecherinnen, Schülersprecher, Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer.

**Sonntag, 1. Februar, 11 Uhr, Gasteig, Rosenheimer Straße 5**
Stadtrat Marian Offman (CSU) spricht in Vertretung des Oberbürgermeisters Grußworte zur Eröffnung der Münchner Freiwilligen-Messe 2009.
Die Messe wird vom Projektbüro FöBE (Verbund zur Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement e.V.) in Koperation mit der Stadt München und einem Netzwerk von Verbänden, Organisationen und einzelnenen bürgerschaftlich Engagierten vorbereitet und durchgeführt.

**Montag, 2. Februar, 10.30 Uhr,**
**Sozialreferat, Orleansplatz 11, Raum 1.094, 1. Stock**
Sozialreferent Friedrich Graffe, Michael Baab und Jakob Grau, Geschäftsführer der ARGE München, sowie Bernd Becking, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit München, stellen die Jahresbilanz 2008 der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH vor.
Dank der positiven konjunkturellen Situation konnten im letzten Jahr mehr Kundinnen und Kunden in den Arbeitsmarkt integriert werden als 2007.

**Dienstag, 3. Februar, 11 Uhr, Grütznerstube im Rathaus**
Eine Imagekampagne für den Olympiapark und ein Plakat zur Sensibilisierung bezüglich der Schlaganfall-Symptome: Schirmherr und Bürgermeister Hep Monatzeder stellt gemeinsam mit Professor Dr. Florian von Wangenheim, Lehrstuhl für Dienstleistungs- und Technologiemarketing der Techni-

schen Universität Münche (TUM), Rüdiger W. Storim, Ströer Deutsche Städte Medien GmbH, Arno Hartung, Olympiapark München GmbH, und Birgit Härtle, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, sowie Eva Bittner und Bettina Schlotfeldt aus dem Praxisseminar „Out-of-Home Medien" die Plakate vor, die Studierende der Technologie- und Managementorientierten Betriebswirtschaftslehre entwickelt haben.
**Im Anschluss** werden die beiden Großflächenplakate auf einer mobilen Wand plakatiert.

**Dienstag, 3. Februar, 15 Uhr, Löwenbräukeller am Stiglmaierplatz**
Stadtrat Dr. Reinhard Bauer (SPD) spricht in Vertretung des Oberbürgermeisters Grußworte zum Faschingsnachmittag des Sozialverbandes VdK, Kreisgeschäftsstelle München.

# Meldungen

**Münchner Förderprogramm Energieeinsparung von vier auf zehn Millionen Euro aufgestockt**
(29.1.2009) Im Klimaschutz verfolgt die Landeshauptstadt München ehrgeizige Ziele: Der $CO_2$-Ausstoß soll alle fünf Jahre um zehn Prozent reduziert werden. Dabei soll der wichtige Meilenstein einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis 2030 erreicht sein. Um dies zu erreichen, stockt die Landeshauptstadt München das Förderprogramm Energieeinsparung (FES) von bisher vier auf zehn Millionen Euro jährlich auf.
Mit dem Förderprogramm unterstützt die Landeshauptstadt München seit 20 Jahren die Bemühungen der Bürger bei Energiesparmaßnahmen und beim Umstieg auf erneuerbare Energieträger. „Das FES ist ein wichtiger Erfolgsfaktor der städtischen Klimaschutzpolitik," sagt Joachim Lorenz, Referent für Gesundheit und Umwelt. „Es war jedoch nicht nur erforderlich, den Fördertopf deutlich zu erhöhen, sondern auch die Richtlinien den Marktverhältnissen und den Produktentwicklungen anzupassen und komplett zu überarbeiten. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen und den neuen Vorzeichen am Markt kann das FES heute sogar als unser Beitrag zum öffentlichen Investitionspaket gesehen werden."
Die Richtlinien erläutern die Vorgehensweise von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderungsmittel, weisen auf die Instrumente zur energetischen Beurteilung und Maßnahmenauswahl hin und enthalten die Kriterien, denen die Förderung der Maßnahmen unterliegt.

Zum 1. Februar treten die Richtlinien nun in ihrer neuen Fassung in Kraft, die neue und verbesserte Konditionen bieten.
Die wesentlichen Neuerungen der Richtlinien sind:

- Aufstockung von vier auf zehn Millionen Euro
- Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Zuschussprogramme – zum Beispiel des Bundes – ist jetzt möglich.
- Anträge können jetzt auch durch die Planer- und Handwerkerschaft gestellt werden.
- Der zusammen mit der Münchner Handwerker- und Planerschaft entwickelte „Münchner Qualitätsstandard" wird verbindliche Voraussetzung für alle Förderanträge.
- Eine Förderung von qualitätssteigernder Planung und Baubegleitung wurde neu eingeführt.
- Bei Verwendung ökologischer Dämmstoffe bei der Dämmung der Gebäudehülle wird eine Bonusförderung gewährt.
- Die Errichtung von Wohngebäuden im Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf" (entspricht etwa dem bisherigen KfW 40-Standard) und die Sanierung von Bestandsgebäuden auf diesen Standard wird gefördert.
- Die Fördersätze für den Passivhausstandard werden gegenüber dem bisherigen Stand mehr als verdreifacht.
- Auch große Bauvorhaben können attraktive Fördersätze erhalten: Die Förderhöchstgrenze für Außenwanddämmung/Fensteraustausch, Passivhausförderung und den Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf" wird auf bis zu eine Million Euro je Antrag angehoben.
- Schließlich sehen die neuen Richtlinien auch eine Förderung des hydraulischen Abgleichs von Heizungsanlagen vor.

Wie bisher schon können für folgende Maßnahmen Anträge gestellt werden:

- Wärmedämmung an Wohngebäuden (Außenwände und Fenster, Passivhäuser)
- Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (Neuanschluss an die Fernwärme, Kraft-Wärme-Kopplung)
- Thermische Solaranlagen
- Sondermaßnahmen (nach Einzelfallentscheidung, Beispiele enthält die Richtlinie)
- Darüber hinaus können Handwerksbetriebe, die Holzpelletfeuerungsanlagen installieren, über die Sonderförderung Biomasse Zuschussanträge für die Installation von Holzpellet-Feuerungen und Holzpellet-Solarthermie-Kombinationen stellen.

Antragsformulare, Förderrichtlinie und Formblatt zum Münchner Qualitätsstandard gibt es im Internet – neben weiteren Informationen – zum Download unter *www.muenchen.de/rathaus* > Schlagwörter F > Förderprogramm Energieeinsparung.
Ebenso liegen Informationen und Formulare an den folgenden Stellen aus:

- Bauzentrum der Landeshauptstadt München, Messestadt Riem, Willy-Brandt-Allee 10 (U2, Haltestelle Messestadt West), Telefon 50 50 85, E-Mail: bauzentrum.rgu@muenchen.de, Internet: *www.muenchen.de/bauzentrum*. Das Bauzentrum München bietet darüber hinaus ein umfangreiches firmen- und produktneutrales Beratungsprogramm zum Wohnen, Bauen und Sanieren.
- Stadt-Information im Rathaus am Marienplatz und
- Umweltladen am Rindermarkt 10 (Ruffinihaus).

Die Antragstellung kann als Zusendung per Post oder über eine persönliche Abgabe im Bauzentrum München erfolgen (Öffnungszeiten: Montag bis Samstag von 9 bis 19 Uhr).

**Neue Sammlungsleiter im Münchner Stadtmuseum**

(29.1.2009) In den vergangenen Monaten wurden zwei neue Sammlungsleiter im Münchner Stadtmuseum ernannt. Die Sammlung Mode, Textil, Kostümarchiv leitet Dr. Isabella Belting und Dr. András Varsányi übernimmt die Sammlung Musik.
***Dr. Isabella Belting*** ist seit vergangenem Oktober neue Leiterin der Sammlung Mode, Textil, Kostümarchiv. Neben den Beständen des ehemaligen Modemuseums umfasst der Sammlungsbereich von Isabella Belting auch die Von-Parish-Kostümbibliothek, die seit 1970 zum Münchner Stadtmuseum gehört. Nach dem Studium der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte sowie der Neuen Deutschen Literatur an der Ludwig-Maximilians-Universität München promovierte Isabella Belting mit der Dissertation „Mode und Revolution. Deutschland 1848/49". 1994 kam sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an die Sammlung Mode/Textilien des Münchner Stadtmuseums und erarbeitete über Jahre mit dem damaligen Sammlungsleiter Dr. Andreas Ley zahlreiche Ausstellungen zu verschiedenen Aspekten der Mode. Für das Frühjahr 2010 plant Isabella Belting eine große Ausstellung über den Wandel in der Damenmode. Die bunte, zeitübergreifende Schau möchte dann die Besucher mit der sinnlichen Vielfalt der Sammlung Mode/Textil/Kostümbibliothek erfreuen und überraschen.
***Dr. András Varsányi*** leitet seit 1. Januar 2009 die Sammlung Musik des Münchner Stadtmuseums. András Varsányi tritt die Nachfolge von Dr. Gunther Joppig an, der im letzten Juli in den Ruhestand ging. András Var-

sányi studierte, nach Künstlerischer Staatsprüfung und Meisterklassendiplom in Schlagzeug und Pauken an der Staatlichen Hochschule für Musik, an der Ludwig-Maximilians-Universität Völkerkunde, Musik- und Theaterwissenschaften. 1999 promovierte er in Musikwissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen. Neben seiner seit 1983 andauernden wissenschaftlichen Tätigkeit am Münchner Stadtmuseum organisiert und hält András Varsányi zahlreiche Vorträge und Workshops und ist als ausübender Musiker in mehreren Ensembles aktiv. 2006 übernahm András Varsányi die Professur für den Projektbereich „Musik anderer Kulturen" an der Musikhochschule in der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster. Diese Professur gibt er nun auf, um sich ganz den neuen Aufgaben stellen zu können. Als Spezialist für balinesische und javanische Gamelanmusik gründete und leitete er die erste deutsche Gamelangruppe „Cara Bali" und rief später die Studiengruppe für javanische Gamelanmusik am Münchner Stadtmuseum ins Leben. Vor diesem Hintergrund wird András Varsányi der außereuropäischen Musik im Konzertprogramm des Münchner Stadtmuseums vermehrt Raum geben.
**Achtung Redaktionen:** Für Journalisten-Gespräche stehen Dr. Belting und Dr. Varsányi gerne zur Verfügung. Weitere Informationen: Ulla Hoering/ Gabriele Meise, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 2 33-2 29 94, Fax 2 33-2 50 33, E-Mail: presse.stadtmuseum@muenchen.de

**Winterdienstbilanz für Mittwoch, 28. Januar**
(29.1.2009) Hier die aktuellen Winterdienst-Zahlen:
***Mittwoch, 28. Januar:***
Einsatzzahlen:
Personal: 584 Fahrzeuge: 400
Streuguteinsatz:
Salz: 297,16 t Splitt: 525,55 t
Kosten des Einsatztages: 378.273,53 Euro
Bisherige Bereitschaftstage: 12
Bisherige Einsatztage: 77
Bisher aufgelaufene Kosten im Winter 2008/2009: ***9.589.451,60 Euro***

# Antworten auf Stadtratsanfragen

**Donnerstag, 29. Januar 2009**

**Auswirkungen des 1. + 2. Klimaschutzpakets der Bundesregierung auf die Stadtverwaltung**
Anfrage Stadtrats-Mitglieder Sabine Krieger, Sabine Nallinger und Boris Schwartz (Bündnis 90/Die Grünen) vom 14.7.2008

**Antwort Joachim Lorenz, Referent für Arbeit und Wirtschaft:**

Ihrer Anfrage haben Sie folgende Vorbemerkung vorangestellt:

„Am 17.06.2008 wurde vom Bundeskabinett das 2.Klimapaket verabschiedet. Für die Kommunen am interessantesten ist dabei sicherlich die Verschärfung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ab 2009. So sollen neue Gebäude ab nächstem Jahr 30 % weniger Energie verbrauchen dürfen als derzeit. Ein weiterer wichtiger Baustein ist auch das bereits nach dem ersten Klimapaket auf den Weg gebrachte Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz, das für Neubauten ab 2009 die Deckung eines Großteils des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen vorschreibt.
Durch diese Gesetzesänderungen kommen auf die Stadtverwaltung sowohl bei ihren eigenen Gebäuden aber auch im Vollzug neue Anforderungen zu."

Herr Oberbürgermeister Ude hat mir Ihre Anfrage zur Beantwortung zugeleitet. Zunächst bedanke ich mich für die Fristverlängerung; wir haben das Baureferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung um die Beantwortung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Punkte gebeten. Das Planungsreferat hat eine fachliche Stellungnahme abgegeben, die wir übernommen haben. Das Baureferat teilte mit, dass es intensiv mit der Thematik beschäftigt ist und die Auswirkungen der Klimapakete auf die städtischen Baumaßnahmen in einer Stadtratsvorlage behandeln wird, die noch in Vorbereitung ist. Darin wird das Baureferat auch auf Ihre Fragen eingehen.

Die „Klimaschutzpakete" 1 und 2 sind Komponenten des "Integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung" (IEKP). Die Bundesregierung hat die Eckpunkte dieses Programms auf ihrer Klausurtagung in Meseberg im August 2007 festgelegt und das komplette Programm im

Dezember 2007 beschlossen. Das IEKP ist ein 29 Maßnahmen umfassendes Programm, das vor allem auf die Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung der Erneuerbaren Energien abzielt.
Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen wurden in zwei zeitlich aufeinander folgenden Tranchen beschlossen:

***„Klimaschutzpaket 1"*** (Beschluss des Bundeskabinetts vom 5.12.2007) mit folgenden Gesetzen:

- das *Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG)*
  enthält die Pflicht zur anteiligen Nutzung von Erneuerbaren Energien in Gebäuden, wobei der Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit gewahrt bleibt. Das entsprechende Marktanreizprogramm wird auf 350 Millionen Euro erhöht.
- das *novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)*
  fördert neuerdings den Bau von Offshore-Windparks und die Vergrößerung bestehender Windparks (Repowering), verbessert die Rahmenbedingungen für Wasserkraft und Geothermie
- das *novellierte Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)*
  fördert Neubau und Modernisierung von KWK-Anlagen sowie den Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen
- *der Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb*
  unterstützt die zeitgenaue Verbrauchsmessung als Hilfsmittel für Stromeinsparungen

***„Klimaschutzpaket 2"*** (Beschluss des Bundeskabinetts vom 8.6.2008) mit folgenden Gesetzen:

- das *novellierte Energie-Einsparungs-Gesetz*
  enthält Vorgaben zur Erneuerung von Anlagen, Regelungen zur Außerbetriebnahme von Nachtspeicherheizungen, zur Bestätigung von realisierten Maßnahmen durch Fachbetriebe und Eigentümer, zur Überwachung durch die Schornsteinfeger.
- die *novellierte Heizkostenverordnung*
- das *Energieleitungs-Ausbau-Gesetz*
- die *Messzugangsverordnung*
- die *novellierte Energie-Einspar-Verordnung (EnEV)*
  verschärft die energetischen Anforderungen bei Gebäuden um ca. 30%, stärkt die Kontrolle der Anforderungen
- die *novellierte Verordnung zur LKW-Maut* (Entwurf).

Die Regelungen treten größtenteils zum 01.01.2009 in Kraft.

***Auswirkungen der Klimapakete auf die Klimaschutzaktivitäten des Referats für Gesundheit und Umwelt***

In seiner Vollzugstätigkeit ist das RGU durch die neuen Gesetze nicht unmittelbar betroffen. Die Gesetze werden jedoch, das ist ja gewünscht, das Verhalten der Marktakteure, Verbraucher, Hersteller, Berater etc. verändern. Das RGU wird darauf reagieren, indem die Angebote des Bauzentrums entsprechend gestaltet werden und die Fördermaßnahmen und sonstigen Aktivitäten des "Erweiterten Klimaschutzprogramms" der LHM an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, mit dem Ziel, die Effekte der Energieeinsparung zu verstärken. Bei einer Ausweitung der Bundesförderung werden wir die städtische Förderung entsprechend reduzieren. Die Änderungen unserer Programme werden nach Inkrafttreten der Bundesgesetze dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die einzelnen Punkte Ihrer Anfrage beantworte ich wie folgt:

***Frage 1:***

*Welche Änderungen kommen durch die Klimapakete 1 + 2 der Bundesregierung im Vollzug, Überwachung und Genehmigung auf die Kommune zu?*

**Antwort des RGU und des Planungsreferats:**

Änderungen für die Aufgaben der Kommune ergeben sich aus folgenden neuen Gesetzen:

- ***KWK-Gesetz***, Beschluss der Bundesregierung vom 18.06.2008, vorgesehenes Inkrafttreten am 01.01.2009
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (***EEG***), Beschluss der Bundesregierung vom 18.06.2008
- Änderung der Energieeinsparverordnung (***EnEV***), Beschluss der Bundesregierung vom 18.06.2008, vorgesehenes Inkrafttreten am 01.01.2009
- Erneuerbare Energien Wärmegesetz (***EEWärmeG***), erlassen am 07.08.2008, Inkrafttreten am 01.01.2009
- Änderung der Verordnung über ***Heizkostenabrechnung***, Beschluss der Bundesregierung vom 18.06.2008, vorgesehenes Inkrafttreten am 01.01.2009

***Frage 2:***

*Welche Anforderungen und neuen Aufgaben bringt die Verschärfung der Energieeinsparverordnung für die Stadtverwaltung*

**Antwort des Planungsreferats:**

1. EnEV und ZVEnEV nach derzeit gültiger Fassung
   a) Ergänzend zur EnEV hat Bayern, ermächtigt durch § 7 Abs. EnEG, die Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV (***ZVEnEV*** v. 22.1.2002, zul. geänd. d. V. v. 12.02.2008) erlassen. Für den Vollzug und die Überwachung und ggf. die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen ist danach in Bayern die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nicht die ZVEnEV im Einzelnen anderes regelt. So werden in § 2 ZVEnEV „***Sachverständige***" definiert. Sie ***bescheinigen*** das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 24 Abs. 2 EnEV bzw. eine Befreiung nach § 25 Abs. 1 EnEV, woran die Bauaufsichtsbehörde gebunden ist; nach § 6 ZVEnEV kann die untere Bauaufsichtsbehörde in ***begründeten Einzelfällen*** verlangen, dass Vollständigkeit und Richtigkeit des Energienachweises und des Energiepasses von einem solchen Sachverständigen (abschließend) bescheinigt werden.
   b) Nach § 3 ZVEnEV ***überprüft*** der ***Bezirkskaminkehrer*** im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfegerge setz die fristgemäße ***Außerbetriebnahme von Heizkesseln*** nach § 10 Abs. 1 und 2 Nr. 1 EnEV und auch, ob ***Zentralheizungen, Heizkessel, und Warmwasseranlagen*** entsprechend der Anforderungen ***nach §§ 13 und 14 EnEV eingebaut, aufgestellt, ausgestattet oder ausgerüstet*** wurden. Bei Zuwiderhandeln der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten, setzt der Bezirkskaminkehrer eine angemessene Frist; wenn diese nicht eingehalten wird, erfolgt die unverzügliche Unterrichtung der unteren Bauaufsichtsbehörde.
   c) Nach §§ 4 und 5 ZVEnEV haben die ***Fachbetriebe*** dem Bauherrn mit einer ***Unternehmererklärung*** zu bestätigen, dass die von ihnen installierten Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik den Anforderungen der §§ 13 bis 15 EnEV bzw. die eingebauten oder geänderten Außenbauteile den Anforderungen nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 zur EnEV entsprechen.

2. Verfahrensänderungen durch EnEV (2009):
   a) Die schon bisher vorgeschriebene energetische Inspektion von Klimaanlagen (§ 12 EnEV) durch „berechtigte Personen" mündet in eine ***Bescheinigung*** (§ 12 Abs. 3 EnEV 2009), die zukünftig auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde, also der unteren Bauaufsichtsbehörde (LBK), vorzulegen ist (§ 12 Abs. 6 EnEV 2009).

b) Die Berechtigung, Energieausweise für bestehende Gebäude nach § 16 Abs. 2 und 3 EnEV auszustellen, kann im Einzelfall durch die zuständige Behörde auch bei Fachrichtungen oder Ausbildungsgängen, die von § 21 Abs. 1 EnEV 2009 abweichen, zuerkannt werden. Eine entsprechende Regelung gilt für die Anerkennung abweichender Ausbildungsgänge für Personen, die am 25.04.2007 über eine abgeschlossene Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks verfügt haben § 29 Abs. 6 EnEV 2009.

c) Neu in die EnEV (2009) werden eingeführt die „***Unternehmererklärung***" (§ 26a Abs. 1 EnEV 2009), mit der die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 9, 10 sowie 13 bis 15 EnEV 2009 (Änderung von Außenbauteilen, Dämmung der obersten Geschossdecken, Heizkessel – Warmwasseranlagen – Klimaanlagen/Raumlufttechnik) dem Bauherrn oder Eigentümer bestätigt wird, und die „***Eigentümererklärung***" (§ 26a Abs. 3 EnEV 2009) mit der Art und Zeitpunkt des Abschlusses der durchgeführten Arbeiten dieser Art, wenn sie in Eigenleistung erbracht worden sind, angegeben werden. Hinzu kommt die Verpflichtung für die zuständigen Behörden, die Vorlage dieser Erklärungen wenigstens ***stichprobenweise*** zu verlangen.

d) Ebenfalls neu eingeführt wird mit § 26b EnEV 2009 die Aufgabenzuweisung an die ***Bezirksschornsteinfegermeister*** (in Bayern Bezirkskaminkehrermeister), das Außerbetriebsetzen von Heizkesseln nach § 10 Abs. 1 EnEV, die Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen nach § 10 Abs. 2 EnEV sowie bei Einbau von Heizungsanlagen die Erfüllung der Anforderungen nach § 14 Abs. 1, 3 und 5 EnEV im Rahmen der Feuerstättenschau zu kontrollieren. Bei Vorlage der o.g. Unternehmer- bzw. Eigentümererklärung gegenüber dem Bezirkskaminkehrermeister ***gilt die Erfüllung*** dieser Pflichten ***als nachgewiesen***. Im Übrigen hat der Bezirkskaminkehrermeister die ***zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten***, wenn die Pflichten trotz angemessener Frist nicht erfüllt worden sind.

e) Neben der schon bisher geltenden ***Verantwortlichkeit des Bauherrn*** für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV werden ***zusätzlich*** auch Personen als verantwortlich bestimmt, die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder als ***Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder als deren Vertreter*** tätig werden (§ 26 Abs. 2 EnEV 2009).

f) In § 27 EnEV 2009 werden neu als Ordnungswidrigkeiten aufgenommen:
   - Nicht richtiges Errichten von Wohngebäuden entgegen § 3 Abs. 1 EnEV,

- nicht richtiges Errichten von Nichtwohngebäuden entgegen § 4 Abs. 1 EnEV und
- Anderungen im Bestand entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 EnEV.

3. Änderung in Vollzug und Überwachung nach EnEV (2009)
   Teilweise werden durch EnEV 2009 schon bisher nach ZVEnEV in Bayern geltende Regelungen in das Bundesrecht übernommen (***Unternehmererklärung***, siehe 1c, Überwachung durch ***Bezirkskaminkehrermeister***, siehe 1b). Insoweit gibt es hierzu aus der EnEV 2009 keine Änderungen. Schon wegen der dann unnötigen Parallelregelungen in der bisherigen ZVEnEV kann erwartet werden, dass auch die ZVEnEV angepasst wird und möglicherweise neue Detailregelungen erfolgen. Nach Rücksprache mit den dafür zuständigen Obersten Baubehörde ist damit zu rechnen, dass die ZVEnEV einerseits angepasst wird und dort zugleich Zuständigkeiten und Vollzug für das EEWärmeG mitgeregelt werden.

4. Vollzugsaufwand aus den Änderungen
   In der Begründung zum Gesetzentwurf wird der Mehraufwand für die neu eingeführten Stichproben nach § 26a Abs. 4 EnEV 2009 bei 15 bis 20 Vollzeitstellen bundesweit mit 1,05 bis 1,4 Mio. Euro geschätzt (Gesetzesbegründung A IV. 1. b). Eine Einschätzung des Mehraufwandes für die LBK ist ohne den Entwurf zur Änderung der ZVEnEV nicht möglich. Das Planungsreferat wird dazu gegebenenfalls gesondert vortragen.

***Ergänzung des RGU zum Kaminkehrerwesen***

Neben dem angesprochenen 1. und 2. Klimaschutzpaket, das Bezirkskaminkehrermeister bei der Überwachung gesetzlicher Bestimmungen und als Sachverständige mit einbindet, wird auch das Schornsteinfegergesetz (SchfG) in einem derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren wesentlich geändert. Die geplanten Änderungen sollen in Form des neuen Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) noch im Dezember 2008 im Bundestag beschlossen werden und in Kraft treten.

Die Regelungen dienen nach der Begründung des Gesetzesentwurfs insbesondere der Betriebs- und Brandsicherheit sowie dem Umweltschutz, dem Ziel der Energieeinsparung und dem Klimaschutz. Zu diesem Zweck wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in § 1 Abs. 1 Satz 2 SchfHwG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder sonstige Einrichtungen (Anlagen) in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen
2. welche Grenzwerte an Ab- und Verbrennungsgasen zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit von diesen Anlagen nicht überschritten werden dürfen
3. welche Verfahren bei der Reinigung und Überprüfung einzuhalten sind

Ziele der Energieeinsparung und des Klimaschutzes waren nicht Inhalt des bisherigen Schornsteinfegergesetzes. In der Begründung des geplanten SchfHwG wird explizit ausgeführt, dass die regelmäßige Kontrolle der Feuerungsanlagen durch das Schornsteinfegerhandwerk neben der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit auch zur Einsparung von $CO_2$ und zur Reduktion schädlicher Umwelteinwirkungen beiträgt. Darüber hinaus dienten die Kontrollen und Beratungen des Schornsteinfegerhandwerks dem Ziel der Energieeinsparung. Ebenfalls werde sowohl der Vollzug der Kehr- und Überprüfungspflichten als auch der Vollzug umweltrechtlicher Anforderungen nach der 1. BImSchV sichergestellt.

Bezirkskaminkehrermeister bzw. bevollmächtigte Schornsteinfegermeister werden von Anlagen ausgehende, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Mängelmeldungen an die Behörden weiterleiten (§ 5 Abs. 2 SchfHwG) bzw. auch anlassbezogene Überprüfungen vornehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass unmittelbar von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind oder auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. In diesen Fällen sind ggf. Sicherungsmaßnahmen durch die Behörde zu prüfen. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen über dadurch entstehende Kosten gemacht werden.

Die teilweise auch als Energieberater ausgebildeten Bezirkskaminkehrermeister können sich zur Erreichung der Ziele der Stadt München hinsichtlich der Energieeinsparung und des Klimaschutzes im Rahmen eines noch zu entwickelnden Konzeptes einbringen. Das Inkrafttreten des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist jedoch zunächst abzuwarten.

***Frage 3:***
*Wie wird die in der EnEV neu geforderte Kontrolle durch die zuständige Behörde in München und in welchem Turnus umgesetzt? Welche Rolle soll dabei zukünftig den Kaminkehrern zukommen?*

**Antwort des Planungsreferats:**

1. Wie bei Frage 2 dargestellt, soll es künftig die Verpflichtung der zuständigen Behörden geben, stichprobenartig die Vorlage von Unternehmer- bzw. Eigentümererklärungen zu verlangen. Dieser Ansatz verkennt, dass durch die weitgehenden ***Deregulierungen der BayBO*** der weitaus größere Teil der Fallgruppen nach § 9 Abs. 1 EnEV in Verbindung mit Anlage 3 zur EnEV (Änderung von Außenbauteilen) sowie die Nachrüstungen nach § 10 Abs. 2 und 3 EnEV 2009 ***verfahrensfrei*** ausgeführt werden können, die Bauaufsichtsbehörde also davon gar keine Kenntnis erhält. Dies gilt auch für den gesamten Bereich der Anlagen der ***technischen Gebäudeausrüstung*** (Heizung, Warmwasserversorgung, Lüftung, Klima; §§ 12 bis 15 EnEV). Wird dem damit befassten Bezirkskaminkehrermeister eine Unternehmer- bzw. Eigentümererklärung vorgelegt, hat er sie als Nachweis zu akzeptieren (s.o. ***II. d.***), eine Unterrichtung der zuständigen Behörde ist dann nicht verlangt.
   Wenn der Gesetzgeber erwartet, dass künftig eine Stichprobe aus ***allen Erklärungen*** gezogen werden soll, müsste erst ein Instrument zur Erfassung der verfahrensfreien Vorhaben entwickelt werden; insofern muss abgewartet werden, welche Regelungen für Bayern mit Änderung der ZVEnEV erfolgen.
2. Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters regelt § 26b der EnEV. Er überprüft, ob Heizkessel, Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, Armaturen sowie Zentralheizungen nebst deren Wärmepumpen den geltenden Vorschriften entsprechen. Soweit ein Eigentümer hier seinen Pflichten nicht nachkommt, wird die Untere Bauaufsichtsbehörde nach Ablauf einer Frist durch den Bezirksschornsteinfegermeister eingeschaltet (§ 26 Abs. 3 EnEV 2009). Aber auch hierzu bleibt die Änderung der ZVE nEV abzuwarten

***Frage 4:***

*Welche Auswirkungen sind durch das Erneuerbare-Energien-Wärme Gesetz für die Kommune zu erwarten?*

**Antwort des Planungsreferats:**

1. Geforderte Nachweise für Neubauten
   a) Gegenüber der „zuständigen Behörde" müssen nach § 10 Abs. 1 EEWärmeG nachgewiesen werden:
      - die Erfüllung des ***Mindestanteils*** für die Nutzung von Biomasse
      - die Erfüllung der ***Anforderungen*** nach ***Anlage I bis VII*** des Gesetzes

   ***oder***

- das Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 EEWärmeG (***Wegfall der Verpflichtung***, da Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten oder im Einzelfall technisch unmöglich).

b) Zusätzlich müssen die Verpflichteten bei Nutzung von ***gelieferter gasförmiger und flüssiger*** Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten u.a. für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde bis zum ***30. Juni des Folgejahres*** vorlegen bei gelieferter fester Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten fünfzehn Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde ***auf Verlangen*** vorlegen.

c) Der Nachweis über die Erfüllung der ***Anforderungen*** (Anlagen I bis VII des Gesetzes) ist der zuständigen Behörde innerhalb von ***drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr*** der Heizungsanlage vorzulegen.

d) Der Nachweis über das Vorliegen einer Ausnahme (s. B. II. a.) ist innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr vorzulegen. Für den Nachweis der technischen Unmöglichkeit ist dafür eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

2. Nutzungspflicht erneuerbarer Energien auch für bestehende Gebäude?
   Nach § 3 Abs. 2 EEWärmeG könnte der Landesgesetzgeber die Verpflichtungen aus dem EEWärmeG auch auf Altgebäude ausdehnen; das würde das Aufgabenvolumen für die „zuständigen Behörden" ganz erheblich ausweiten. Einschätzungen dazu sind aber zur Zeit nicht erhältlich.

3. Aufgaben der zuständigen Behörden

a) Nach § 12 EEWärmeG richtet sich die Zuständigkeit der Behörden ***nach Landesrecht***. Nach Informationen von der Obersten Baubehörde kann davon ausgegangen werden, dass wie für die EnEV auch für das EEWärmeG die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig sein werden.

b) Nach § 11 EEWärmeG müssen die zuständigen Behörden zumindest durch geeignete ***Stichprobenverfahren*** die ***Erfüllung der Pflicht*** nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG und die ***Richtigkeit*** der Nachweise nach § 10 EEWärmeG kontrollieren. Wenn diese Aufgabe durch den Landesgesetzgeber direkt an die unteren Bauaufsichtsbehörden weitergegeben wird, eröffnet sich ein völlig neues technisches Aufgabenfeld mit nicht unerheblichem Verwaltungs- und Wiedervorlageaufwand, zumal für verschiedene Nachweispflichten unterschiedliche

Fristen gelten. Es bleibt aber abzuwarten, ob nicht durch die landesrechtliche Regelung einerseits auch hierfür (wie für die EnEV) Bescheinigungen durch Sachverständige eingeführt werden, die durch die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht mehr zu prüfen sind und andererseits zumindest ein Teil der Aufgaben durch die Bezirkskaminkehrer zu erledigen ist, weil dort anlagenspezifischer Sachverstand bereits vorhanden ist.

4. Aufwand
   Nach Auffassung des Gesetzgebers wird der Vollzugsaufwand für die Stichprobenkontrollen (unterstellt werden 2 %) mit 1,2 Mio. Euro bzw. 17 Vollzeitstellen bundesweit ***geschätzt***. Auch hierzu ist eine Abschätzung aus der Sicht vor Ort ohne den Entwurf der ausstehenden landesrechtlichen Verordnung nicht möglich.

5. Baukosten
   Der Gesetzgeber regelt in §§ 3 bis 5 EEWärmeG, dass ein bestimmter Anteil des Wärmeenergiebedarfs von neu zu errichtenden Gebäuden durch erneuerbare Energien gedeckt werden muss.
   Für den Bereich der Landeshauptstadt München ist daher in allen Stadtgebieten, die nicht an das auf Kraft-Wärme-Kopplung basierende Fernwärmenetz angebunden sind, der Anteil erneuerbarer Energien in anderer Form nachzuweisen. Dies kann anteilig entweder in Form von solarer Strahlungsenergie, von gasförmiger, flüssiger oder fester Biomasse oder durch die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme erfolgen.
   Durch diese Regelung ergeben sich neue Anforderungen an die haustechnische Ausstattung der Gebäude, die möglicherweise bauliche Mehrkosten verursachen.
   Aufgrund fehlender Erfahrungswerte können zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch keine konkreten Aussagen zu diesen Kosten gemacht werden.

***Frage 5:***
*Wie wird der Nachweis für die Deckung des Erneuerbaren Energien-Anteils beim Bauantrag erbracht?*

**Antwort des Planungsreferats:**
Die zur Zeit in Bayern geltende Bauvorlagenverordnung sieht nicht vor, dass der Nachweis zur Deckung des erneuerbaren Energieanteils („Erfüllung der Pflicht") dem Bauantrag beizulegen ist. Anders als bei den anderen Nachweisen (§ 10 Abs. 2 bis 4 EEWärmeG) nennt das Gesetz selbst

auch keine Frist für die Vorlage. Ebenso wenig sind irgendwelche Regelungen zu Form und detailliertem Inhalt des Nachweises über die Erfüllung der Pflicht getroffen worden. Deshalb müssen auch dazu die landesrechtlichen Detailregelungen abgewartet werden.

***Frage 6:***
*Wird die Deckung des Erneuerbaren Energien-Anteils von der zuständigen Behörde kontrolliert und wie sieht die Kontrolle aus?*

**Antwort des Planungsreferats**
Anders als im Vollzug der EnEV + ZVEnEV soll durch eine Stichprobe nach EEWärmeG nicht allein das Vorhandensein von Unternehmer- oder Eigentümererklärung kontrolliert werden, sondern es muss die Erfüllung der Pflicht (also z.B. Richtigkeit der Größe der Solarkollektoren oder auch bei Kombinationen erneuerbarer Energien und Ersatzmaßnahmen untereinander und miteinander das erreichen der Summe 100 nach § 8 Abs. 2) auch durch Kontrolle vor Ort (deshalb auch Regelung des Betretungsrechts in § 11 Abs. 2 EEWärmeG) und die Richtigkeit der Nachweise (z.B. Qualität der Heizanlage) kontrolliert werden. Sollte diese Aufgabe durch den Landesgesetzgeber „1 zu 1" an die unteren Bauaufsichtsbehörden weitergereicht werden, stünde dafür bei der LBK derzeit weder Personal noch Sachverstand zur Verfügung. Noch ist unklar, wie diese Aufgabe künftig umgesetzt werden wird. Nach dem Muster der EnEV wäre zu erwarten, dass hier primär Sachverständige zwischengeschaltet werden. Sollte der bayerische Verordnungsgeber diese Kontroll- und Überwachungsaufgaben direkt an die Bauaufsichtsbehörden weitergeben, müsste hier Personal und Sachverstand aufgebaut werden. Ob und welche personellen Konsequenzen gezogen werden müssen, hängt also stark von der Umsetzungsverordnung ab, von der Art und Tiefe der Stichproben und vor allem natürlich von der Befolgung und der Akzeptanz der neuen Regelungen bei den am Bau Beteiligten.

***Frage 7:***
*Wie bewertet die Stadtverwaltung die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes?*

**Antwort des RGU:**
Zunächst die ***wichtigen Eckpunkte des neuen Gesetzes:***
- die Förderung bestehender Anlagen aus dem ersten KWK-G von 2002 läuft wie vorgesehen bis 2010
- Im neuen Gesetz werden nun auch Anlagen über 2 MW gefördert

- während bisher die Förderung nur für den in das öffentliche Netz gespeisten Strom gezahlt wurde, wird für neue Anlagen ab 1.1.09 auf den insgesamt erzeugten Strom (also auch für den intern verbrauchten) ein Zuschlag ausgezahlt
- der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen wird finanziell gefördert
- In einem neuen Förderprogramm des Bundes werden Investitionszuschüsse für Mini-KWK-Anlagen bis 50 kWel. bezahlt. Besonders schadstoffarme Anlagen erhalten einen zusätzlichen Bonus.

***Einschätzung des neuen KWK-Gesetzes***

Das Gesetz beseitigt einen schwerwiegenden Mangel des alten Gesetzes von 2002, indem nun der gesamte erzeugte Strom einer Anlage bezuschusst wird. Durch die alte Regelung wurden KWK-Anlagen von Stromversorgungsunternehmen, die per Definition ihren gesamten Strom in das öffentliche Netz einspeisen, in nicht akzeptabler Form gegenüber gewerblichen und privaten Anlagen bevorzugt.

Das RGU sieht die Installation zahlreicher kleiner Anlagen verschiedener Betreiber als eine interessante Möglichkeit an, die Energieeffizienz der Stromerzeugung zu erhöhen. Viele reine Heizkessel-Anlagen in Wohn- und sonstigen Gebäuden könnten durch ein Mini-BHKW ergänzt werden. Dies würde auf eine Dezentralisierung der Stromerzeugung hinauslaufen, gegen die es jedoch von den entsprechenden Interessengruppen starken Widerstand gibt. Die Versorgungsunternehmen, wie z.B. die SWM, könnten sich durchaus über Contracting-Modelle an dieser Form der Stromerzeugung beteiligen, wofür allerdings wenig Initiative zu beobachten ist. Die weiteren Neuregelungen des Gesetzes bewirken eine Förderung von KWK-Anlagen und sind daher positiv zu sehen.

Das RGU fördert BHKW´s im Rahmen des städtischen „Förderprogramms Energieeinsparung" mit einem Invest-Zuschuss. Wir werden unsere Bezuschussung in Reaktion auf die neue Bundesförderung entsprechend anpassen.

# Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

## Inhaltsverzeichnis

Donnerstag, 29. Januar 2009

**Wohnungsbauzahlen in München**
Anfrage Stadträte Hans Podiuk und Walter Zöller (CSU)

**Stiftungsverwaltung optimieren**
Antrag Stadträtin Dagmar Henn (Die Linke)

**Stadion an der Grünwalder Straße**
Anfrage Stadträtinnen Dagmar Henn und Brigitte Wolf (Die Linke)

**Bewohnergärten statt Abstandsgrün**
Antrag Stadträtin Mechthild von Walter (ÖDP)

**Impressum:** Die presserechtliche Verantwortung für Anträge und Anfragen von Stadtratsmitgliedern der **SPD** trägt: Alexander Reissl; **CSU**: Josef Schmid; **Bündnis 90/Die Grünen**: Siegfried Benker; **Rosa Liste**: Thomas Niederbühl; **FDP**: Dr. Michael Mattar; **Die Linke**: Brigitte Wolf; **ÖDP**: Mechthild von Walter; **Freie Wähler**: Dr. Michael Piazolo; **Bayernpartei**: Thomas Hummel; **BIA**: Karl Richter.
Alle: Rathaus, 80313 München; Druck: Stadtkanzlei

Hans Podiuk Walter Zöller

MITGLIEDER DES STADTRATS DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus
80331 München

**ANFRAGE**
29.01.09

**Wohnungsbauzahlen in München**

Aufgrund des zunehmenden Wohnungsmangels und der steigenden Mieten in München fragen wir:

1. Für wie viele Wohneinheiten wurde 2008 Baurecht geschaffen?
2. Wie viele Baugenehmigungen wurden 2008 erteilt?
3. Wie viele Wohneinheiten wurden 2008 als fertiggestellt gemeldet?
4. Wie viele Abgänge durch Abriss sind für 2008 zu verzeichnen?
5. Welcher Netto-Wohneinheitenzuwachs ergibt sich daraus?
6. Wurde im geförderten Wohnungsbau die Zielzahl von 1.800 Wohnungen erreicht?

gez.
Hans Podiuk
Stadtrat

gez.
Walter Zöller
Stadtrat

Rathaus, Marienplatz 8; 80331 München; Tel.: 233 92650; Fax: 29 13 765; email: csu-fraktion@muenchen.de

DIE LINKE.
... mit links für ein solidarisches München

DIE LINKE im Stadtrat, Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München

Oberbürgermeister
Christian Ude

Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

München, den 28.01.09

**Antrag: Stiftungsverwaltung optimieren**

Der Stadtrat möge beschließen:

**Die Verwaltung wird beauftragt,**

1. **vorhandene Richtlinien zur Bearbeitung von Stiftungsfällen zu überprüfen bzw., so nicht vorhanden, zu entwickeln und dem Stadtrat vorzulegen. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Prüfung der rechtlichen und finanziellen Unterlagen sowie auf die Nutzung der Frist zur Annahme einer Erbschaft gelegt werden.**
2. **zu prüfen, ob die Stiftungsverwaltung für die anfallenden Problemstellungen personell ausreichend ausgestattet ist und das Ergebnis dem Stadtrat darzulegen.**

Begründung:

Die Stiftungsverwaltung der Landeshauptstadt München hat in den vergangenen Jahren äußerst erfolgreich um Stifterinnen und Stifter geworben. Dadurch hat sich allerdings auch die Zahl der zu bearbeitenden Fälle erhöht. Im Zuge der Finanzkrise ergeben sich zudem regelmäßig neue Fragestellungen.

Der Umgang mit einer steigenden Zahl komplexer Fälle bedarf klarer Richtlinien. Im Interesse der Stadt sollte es dabei geboten sein, die gesetzlich vorgesehene Frist zur Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft für die erforderlichen Prüfungen zu nutzen. Auch Verfahrensweise und Tiefe der Prüfung sollten entsprechend festgelegt sein.

In jüngster Zeit wurde mit rechtlichen Problemen eine externe Kanzlei beauftragt. Das mag auf den ersten Blick günstiger erscheinen. Allerdings kommt es bei einer rechtlichen Prüfung im Zusammenhang mit anzunehmenden oder evtl. abzulehnenden Erbschaften oftmals auf gründliche und dennoch schnelle Prüfung des Sachverhaltes an. Es wäre also zu überprüfen, ob die Stadt mit eigenem, bei der Stiftungsverwaltung angesiedeltem juristischem Personal (insbesondere hinsichtlich der Begrenzung vorhandener Risiken) nicht besser beraten wäre. Ähnliches gilt auch für Personal, das nötige Buchprüfungen durchführen könnte.

Da die erfolgreiche Arbeit der Stiftungsverwaltung für die Stadt äußerst vorteilhaft ist, eine Unterbesetzung wie auch eine eventuell ungenaue Verfahrensregelung aber Risiken birgt,

wäre es auch im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung, für eine optimale Ausstattung der Stiftungsverwaltung zu sorgen.

Dagmar Henn
Stadträtin DIE LINKE.

DIE LINKE.
... mit links für ein solidarisches München

DIE LINKE im Stadtrat, Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München

Oberbürgermeister
Christian Ude

Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

DIE LINKE
offene Liste im Stadtrat
Brigitte Wolf
Ehrenamtliche Stadträtin

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

Tel: 089 - 233 - 2 52 35
Fax: 089 - 233 - 2 81 08

München, 26. Januar 2009

## Anfrage zum Stadion an der Grünwalder Straße

**Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,**

nach unseren Informationen soll ab März 2009 über die Zukunft des Stadions an der Grünwalder Straße entschieden werden.
Aus diesem Grund interessieren weitere Fakten zur Nutzung und zum Betrieb des Stadions. Diese Anfrage enthält zum Teil auch Nachfragen zu den Anfang Mai 2008 erteilten Antworten auf die Anfrage von Stadträtin Brigitte Wolf vom 07. September 2007.

1. In der Saison 2004/05 wurden aufgrund des Spielbetriebs der Profimannschaft des TSV 1860 in der 2. Bundesliga zahlreiche Werbebanden im Stadion installiert. Wurden die Werbebanden durch den Vertragspartner der LHM, die Deutsche Städte Medien GmbH (DSM), oder direkt durch den TSV 1860 bzw. dessen Vertragspartner vermarktet? Welche Erlöse wurden durch die Werbebanden erzielt und wie wurden die Erlöse zwischen der LHM, der DSM und dem TSV 1860 aufgeteilt? Musste der TSV 1860 eventuell ein Entgelt an die LHM zahlen, um das Stadion bei seinen Spielen „werbefrei“ übergeben zu bekommen und die Werbeflächen selbst vermarkten zu können? (Rückfragen zu Frage 3.5 der Anfrage vom 07.09.2007)

2. Worauf sind die erhöhten Kosten für Wasser und Abwasser im Jahr 2005 zurückzuführen? Auf welche ungefähren Werte lassen sich diese Kosten für durchschnittliche Jahre beziffern? (Rückfragen zu Frage 4.1 der Anfrage vom 07.09.2007)

3. Bei den Umbaumaßnahmen im Sommer 2004 wurden die Kosten zum Teil vom TSV 1860 getragen. Eine entsprechende Aufstellung der einzelnen Baumaßnahmen war in Ihrer Antwort auf Frage 4.3 der Anfrage vom 07.09.2007 enthalten. Bitte geben Sie detailliert an, von wem (LHM bzw. TSV 1860) die aufgeführten Einzelmaßnahmen jeweils getragen wurden und wie hoch die einzelnen Kosten für die aufgeführten Einzelmaßnahmen waren.

4. Die bestehende Flutlichtanlage wurde nach unseren Informationen zuletzt Anfang der 1980er-Jahre komplett überholt und auf eine Beleuchtungsstärke von 800 Lux ausgelegt. Diese Beleuchtungsstärke würde den Auflagen des DFB für die 3. Liga entsprechen. Gemäß Ihrer Antwort auf Frage 5.3 der Anfrage vom 07.09.2007 werden defekte Leuchtmittel stets ausgetauscht. Laut Aussage von Dr. Tress vom Schulreferat in der Bürgerversammlung des Bezirks 18 (siehe Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 27.10.2008) beträgt die Beleuchtungsstärke derzeit nur 600 Lux. Auf welche Umstände ist die niedrigere Beleuchtungsstärke zurückzuführen? Welche Pläne bestehen, um die Flutlichtanlage wieder tauglich für die 3. Liga zu machen?

5. Warum wird das Stadion nicht aktiv vermarktet, um zusätzliche Einnahmen zu erzielen? Warum findet kein professionelles Veranstaltungsmanagement, z.B. unter Hinzuziehung privater Event-Agenturen statt? (Rückfragen zu Fragen 6.1 und 6.2 der Anfrage vom 07.09.2007)

6. Wie sieht der gemäß Ihrer Antwort auf Frage 6.6 der Anfrage vom 07.09.2007 vorhandene Nutzungsplan für das Stadion aus?

7. Laut Aussage von Dr. Tress vom Schulreferat in der Bürgerversammlung des Bezirks 18 (siehe Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 27.10.2008) wurden die Auflagen des DFB für die 3. Liga bislang nur teilweise erfüllt. Welche Auflagen wurden nicht erfüllt? Handelt es sich hierbei um zwingend notwendige Maßnahmen oder lediglich um wünschenswerte Soll-Vorgaben des DFB? Wann und wie sollen die Auflagen erfüllt werden? Mit welchen Kosten ist zu rechnen? (Rückfragen zu Frage 6.7 der Anfrage vom 07.09.2007)

8. Gemäß Ihrer Antwort auf Frage 6.9 der Anfrage vom 07.09.2007 besteht ein Überlassungsvertrag mit dem TSV 1860 für den Imbiss- und den Presseraum. Welchen Zweck verfolgt dieser Vertrag? Gilt die Überlassung auch außerhalb von Spielen des TSV 1860? Wie hoch ist die Miete?

9. Gemäß Ihrer Antwort auf Frage 7.6 der Anfrage vom 07.09.2007 werden die Kosten für den Fuhrpark des Stadions auf die Kostenstellen Stadion und Werkstatt verteilt. Wie hoch sind die Kosten für den Fuhrpark? Wie lautet der genaue Verteilungsschlüssel bei der Aufteilung auf die Kostenstellen?

10. Gemäß Ihrer Antwort auf Frage 7.3 der Anfrage vom 07.09.2007 werden die Kosten für die Werkstatt intern auf andere Sportanlagen verteilt. In Ihrer Antwort auf Frage 4.1 sind die einzelnen Kostenarten jeweils summiert für die Kostenstellen Stadion und Werkstatt aufgeführt. Bitte geben Sie an, welcher Anteil der jeweiligen Einzelkosten auf die Kostenstelle Werkstatt entfällt und welcher Anteil hiervon auf andere Sportanlagen verteilt wird.

11. In Ihrer Antwort auf Frage 3.2 der Anfrage vom 07.09.2007 haben Sie sämtliche Veranstaltungen der Jahre 2004 bis 2006 mit Datum und Zuschauerzahl aufgelistet. Bitte ergänzen Sie diese Liste um den Nutzer (wenn möglich auch mit Angabe der Spielpaarung) und um die Angabe, welches Entgelt bei der jeweiligen Veranstaltung fällig wurde (mit einem Vermerk, ob jeweils die Mindestmiete oder eine Einnahmenbeteiligung bzw. eine Flutlichtpauschale berechnet wurde). Bitte führen sie die Liste auch für die Jahre 2007 und 2008 fort.

12. Mit der Umstellung vom kameralistischen System auf die kaufmännische Buchführung wurden alle Vermögenswerte der LHM in der Eröffnungsbilanz erfasst. Welchen Buchwert weist das Stadion auf? Welche Abschreibungen wurden angesetzt?

Dagmar Henn
Stadträtin der LINKEN.

Brigitte Wolf
Stadträtin der LINKEN.

*Politik, die aufgeht.* **ödp.**

**ödp.** Mechthild v. Walter, M.A., Klugstraße 38, 80638 München

Herrn Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

29. Januar 2009

**Antrag**

**Bewohnergärten statt Abstandsgrün**

Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften werden gebeten, die Grünflächen in den Wohnanlagen so weit wie irgend möglich in Bewohnergärten umzuwandeln. Bei der Planung von Anlage und Gestaltung sollen die Mieterinnen und Mieter mit einbezogen werden. Ratschläge für diese Beteiligung und Hilfe bei der Durchführung können u.a. beim Netzwerk Gemeinsinn e.V. (www.netzwerk-gemeinsinn.net) und bei der Gesellschaft für Bürgergutachten (www.buergergutachten.com) eingeholt werden.

Begründung:

Durch Bewohnergärten lässt sich die Lebensqualität in Ballungsräumen wie München erheblich verbessern. Sie fördern das Entstehen von Nachbarschaften, bieten die Gelegenheit zu sozialen Kontakten, ermöglichen Einsparungen durch den Anbau von eigenen Kräutern und Gemüse, dienen der Gesundheit durch die Gartenarbeit und frisches Gemüse, sind eine Freizeitgestaltung im unmittelbaren Wohnumfeld, die auch wenig mobilen Menschen zur Verfügung steht, wirken der Wochenendflucht aufs Land entgegen, sind Lebensraum für eine Vielfalt von Tieren und Pflanzen, tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei und sind eine ästhetische Bereicherung der Wohnanlagen.

Zudem sparen die Wohnungsbaugesellschaften erheblich, weil die Pflege der üblichen kurzgeschorenen Rasenflächen entfällt.

Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften sollten bei der Förderung der Bewohnergärten für alle Wohnanlagen der Stadt Anregung und Beispiel werden.

Mechthild v. Walter
Stadträtin

**Ökologisch-Demokratische Partei**
**im Münchner Rathaus**
Mechthild v. Walter, M.A.,Stadträtin
Klugstraße 38, D-80638 München
Telefon 089-15 39 87, Fax15 12 63
mechthild.von-walter@muenchen.de
www.oedp-muenchen.de